

Bei Bestrebungen Verhafteter, bestimmte spezifische Informationen über den Untersuchungshaftvollzug zu erlangen, muß aufgrund ihrer Übereinstimmung mit der Interessenlage des Feindes generell von einer beabsichtigten Nutzung bzw. Verwertung entsprechend den genannten Zielsetzungen und damit auf eine vorgesehene Auslieferung an imperialistische Geheimdienste oder andere Feindeinrichtungen geschlossen werden.

Insbesondere handelt es sich dabei um Informationen über

- Mitarbeiter der Linie XIV und IX sowie des medizinischen Personals, insbesondere deren Namen, Charaktereigenschaften, Einstellungen, Diensthaltung und -durchführung,
- Details der Persönlichkeitsentwicklung Verhafteter einschließlich ihrer Einstellungen, Haltungen, Verhaltensweisen, perspektivische Vorstellungen, Handlungsbereitschaften und möglicher Anhaltspunkte für eine Unterstützung des MfS,
- Einzelheiten der Regimeverhältnisse in den und außerhalb der Untersuchungshaftanstalten, insbesondere über Maßnahmen der technisch-organisatorischen sowie der personell-methodischen Sicherung,
- bauliche und sicherheitstechnische Veränderungen,
- Reaktionen und Maßnahmen der Linie XIV bei feindlichem, provokatorischem oder renitentem Verhalten von Verhafteten,
- Maßnahmen der verpflegungsmäßigen, materiellen und medizinischen Versorgung sowie eventuell dabei auftretender Schwierigkeiten,
- Vorgehensweisen des Untersuchungsorgans einschließlich dabei angewandter Mittel und Methoden.

Aufgrund des Strebens der imperialistischen Geheimdienste, anderer Feindeinrichtungen sowie feindlicher Kräfte nach umfassenden und aktuellen Informationen aus dem Untersuchungshaftvollzug, vor allem auch in bezug eines koordinierten Vorgehens zwischen Verhafteten und Feindkräften und der damit im Zusammenhang gegebenen Orientierungen, sehen sich Verhaf-